

Bundessozialgericht  
- 12 RK 75/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. März 1981  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1980 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Die Beteiligten streiten darüber, ob es sich bei den Beträgen, die von der Klägerin im Anschluß an die Stilllegung ihres Betriebes im Sommer 1974 im Rahmen arbeitsgerichtlicher Vergleiche an ihre ausgeschiedenen Arbeitnehmer gezahlt worden sind, um beitragsfreie Abfindungen im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes oder um beitragspflichtige rückständige Arbeitslöhne gehandelt hat.

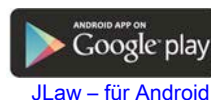
Die Beklagte nahm letzteres an und forderte von der Klägerin mit Beschluß vom 25. März 1976 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1976 Beiträge im jetzt noch streitigen Gesamtbetrag von 13.889,88 DM. Die Klage, mit der die Rückzahlung der von der Klägerin abgeführten Beiträge begehrt wurde, hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Detmold vom 27. Oktober 1977). Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen hat jedoch mit Urteil vom 24. Juli 1980 das erstinstanzliche Urteil und die angefochtenen Bescheide aufgehoben und dem Zahlungsbegehren der Klägerin entsprochen. Es ist davon ausgegangen, daß es sich bei den von der Klägerin an ihre Arbeitnehmer gezahlten Beträgen nicht um beitragspflichtige rückständige Löhne, sondern um beitragsfreie Abfindungen gehandelt hat.

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom Senat zugelassene - Revision der Beklagten. Sie macht geltend, das Verfahren vor dem LSG habe an einem wesentlichen Mangel gelitten, weil das LSG die erforderliche notwendige Beiladung der Arbeitnehmer unterlassen habe. Es sei auch möglich, daß das LSG die Sach- und Rechtslage anders beurteilt haben würde, wenn es die den arbeitsgerichtlichen Vergleichen zwischen der Klägerin und den einzelnen Arbeitnehmern zugrundegelegten tatsächlichen und rechtlichen Umstände für jeden Einzelfall gewürdigt hätte.

- 3 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1980 aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die notwendige Beiladung der Arbeitnehmer für nicht geboten und die materiell-rechtliche Beurteilung durch das LSG für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

## II

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG. Der Senat kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil das Verfahren vor dem LSG an einem im Revisionsverfahren fortwirkenden prozessualen Mangel leidet, der in der Revisionsinstanz nicht beseitigt werden kann. Das LSG hat nicht beachtet, daß die Entscheidung darüber, ob es sich bei den fraglichen Beiträgen um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt, Rechtsverhältnisse betrifft, an denen die Arbeitnehmer derart beteiligt sind, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 75 Abs 2 1. Fall SGG). Die Entscheidung über diese Rechtsfrage berührt nicht nur die rechtlichen Belange der Klägerin und der Beklagten, sondern im gleichen Maße auch die Rechtsstellung der ehemaligen Arbeitnehmer der Klägerin, weil von der Höhe der für sie abgeführten Beiträge auch die Höhe der Leistungen abhängen kann, die sie aus ihren Versicherungsverhältnissen zu erwarten haben oder hatten. Deshalb muß eine gerichtliche Entscheidung über die Frage der Beitragspflicht bestimmter



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Einkommensteile gegenüber Arbeitgeber und Arbeitnehmer einheitlich ergehen, so daß die Beiladung auch der Arbeitnehmer notwendig ist.

Die Unterlassung einer notwendigen Beiladung ist ein im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachtender und zur Zurückverweisung zwingender Verfahrensmangel (erkennender Senat, Urteil vom 30. Januar 1980 - 12 RK 58/78 -, SozR 1500 § 75 Nr 29 mwN); dabei sind dem Senat Ausführungen zur materiell-rechtlichen Seite des Rechtsstreits verwehrt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)